

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Stadt Meppen diesen Bebauungsplan Nr. 37.1 "Westlich des Cheruskerweges", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen. Die Satzung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Meppen, den 01.04.2019 L.S. gez. Helmut Knurbein
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1 : 1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2018 **LGLN**
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Die Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 03 / 2018). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 01.04.2019 gez. Meier
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 15.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37.1 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Meppen, den 01.04.2019 L.S. gez. Helmut Knurbein
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 06.02.2018 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.02.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37.1 mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 20.02.2018 bis 23.03.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Meppen, den 01.04.2019 L.S. gez. Helmut Knurbein
Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine erneute und verkürzte öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37.1 mit der Begründung hat vom 08.05.2018 bis 22.05.2018 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen.

Meppen, den 01.04.2019 L.S. gez. Helmut Knurbein
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Meppen hat den Bebauungsplan Nr. 37.1 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14.05.2018 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Meppen, den 01.04.2019 L.S. gez. Helmut Knurbein
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Stadt ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.04.2019 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 37.1 ist damit am 15.04.2019 in Kraft getreten.

Meppen, den 16.04.2019 L.S. gez. Giese
Bürgermeister i.A.

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 37.1 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 37.1 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Meppen, den 23.11.2021 L.S. gez. Giese
Bürgermeister i.A.

Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Meppen, den STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808);
das Verfahren dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 245 o BauGB nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften des **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) abgeschlossen worden.

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKoMVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Es gilt die BauNVO 2017



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2018 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2018
LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Meppen
Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NvermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.
Die Verwertung für nichtgeneigte oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf:
• Die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des öffentlichen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften.
• Die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen. (Auszug aus § 5 Absatz 3 NvermG)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

- WA** Allgemeine Wohngebiete
- SO** Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Pferd und Wohnen

2. Maß der baulichen Nutzung

- 0,5 Grundflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o Offene Bauweise
- Baugrenze
- überbaubare Fläche
- nicht überbaubare Fläche

6. Verkehrsflächen

- Einfahtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Überschwemmungsgebiet (Nachrichtliche Übernahme)

14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

- D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

15. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche
- LPB III Lärmpegelbereich
- Fläche für erhöhte Schallschutzzonen (s. textliche Festsetzung Nr. 3 (2))
- Unzulässigkeit von Außenwohnbereichen auf Höhe des Erdgeschosses (s. textliche Festsetzung Nr. 3 (3))
- Unzulässigkeit von Außenwohnbereichen auf Höhe des 1. Obergeschosses (s. textliche Festsetzung Nr. 3 (3))
- Mit Geh-, Fahr-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten des Anliegers im WA zu belastende Flächen
- Bauverbotszone 20 m gemäß § 24 Abs. 1 NStrG
- Baubeschränkungszone 40 m gemäß § 24 Abs. 2 NStrG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
 - In den Sonstigen Sondergebieten „Wohnen mit Pferdehaltung“ gemäß § 11 BauNVO sind die folgenden Nutzungen zulässig:
 - Wohngebäude in Verbindung mit baulichen Anlagen zur Haltung von Pferden,
 - bauliche Anlagen zur Pferde- oder Ponyhaltung (insbesondere Stall, befestigte Auslauffläche) in Verbindung mit einem Wohngebäude,
 - Pferdebewegungshalle,
 - Nebenanlagen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO,
 - Stellplätze und Garagen i. S. d. § 12 BauNVO
 - Mistlagerfläche

2. Hochwasserschutz, Geländeaufhöhung

- Die für die Bebauung im Überschwemmungsgebiet vorgesehene Baufläche ist (bezogen auf das maßgebliche Bemessungshochwasser, HW100) hochwasserfrei herzurichten. Hierzu ist die Geländeoberkante auf einer Mindesthöhe von 14,00 m über NN aufzuheben und der Höhenunterschied zum unveränderten Bereich des Überschwemmungsgebiets durch Stützwände abzufangen. Die geplanten Bauvorhaben sind hochwasserangepasst zu errichten.

3. Lärmvorsorge

- Schallschutz von Wohn- und Aufenthaltsräumen**
Im Plangebiet sind für Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtigen Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen nach der DIN 4109 Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile (Wandanteile, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) zu stellen.

Die gesamten bewerteten Bau-Schallschutzzonen R_w ges der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, Gleichung (6) zu bestimmen. Dabei sind die Außenlärmpegel zugrunde zu legen, die sich aus den in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereichen ergeben. Die Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichem Außenlärmpegel ist wie folgt definiert:

Spalte	1	2
Zeile	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel L _a in dB
1	I	55
2	II	60
3	III	65
4	IV	70
5	V	75
6	VI	80
7	VII	> 80*

* Für maßgebliche Außenlärmpegel L_a > 80 dB sind die Anforderungen behördlicherseits aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

(2) Schallschutz von Schlafräumen

In den gekennzeichneten Bereichen, in denen Beurteilungspegel > 50 dB(A) zur Nachtzeit erreicht werden, sind beim Neubau bzw. bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen im Zusammenhang mit Fenstern von vorwiegend zum Schlafen genutzten Räumen schalldämmte Lüftungssysteme vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern. Abweichungen hierzu sind im Einzelfall zulässig sofern der Nachweis erbracht wird, dass an einzelnen Fenstern von überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen ein Beurteilungspegel von = 50 dB(A) während der Nachtzeit eingehalten wird. Dies kann beispielsweise an ausreichend schallabgeschirmten Fassaden oder an Fenstern in Erdgeschosslage der Fall sein.

(3) Schutz von typischen Aufenthaltsbereichen im Freien (Außenwohnbereiche, Terrassen)

In den gekennzeichneten Teilflächen sind Außenwohnbereiche wie Terrassen in Erdgeschosslage bzw. Balkone/Dachterrassen beim Neubau bzw. bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen ohne zusätzliche schallschützende Maßnahmen nicht zulässig. Als schallschützende Maßnahme kann die Anordnung der Außenwohnbereiche im Schallschatten der jeweils zugehörigen Gebäude auf den der Füllener Straße lärmabgewandten Seiten oder die Anordnung von zusätzlichen Lärmschutzwänden oder Nebengebäuden im Nahbereich verstanden werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass solche abschirmenden Maßnahmen so dimensioniert werden, dass sie eine Minderung des Verkehrslärm-Beurteilungspegels um das Maß der Überschreitung des schalltechnischen Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV tags bewirken. Dies gilt sowohl für Außenwohnbereiche im Erdgeschoss als auch für Außenwohnbereiche in den Obergeschossen.

Abweichungen von den o. g. Festsetzungen zur Lärmvorsorge sind im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens mit entsprechendem Nachweis zulässig, wenn aus dem konkret vor den einzelnen Fassaden und Fassadenabschnitten bestimmten maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01 die schalltechnischen Anforderungen an die Außenbauteile unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, Gleichung (6), ermittelt und umgesetzt werden.

- In der Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes mit der Benennung „Lärmschutzmaßnahme“ ist außerhalb der in der Planzeichnung eingetragenen Bauverbotszone der L 47 eine Lärmschutzwand mit der Höhe 4 m zu errichten; diese kann auch aus einer Kombination aus Gebäude und Lärmschutzwand bestehen, sofern die Gebäudefassade einschließlich Belichtungsoffnungen dieselben Schutzzeigenschaften besitzt wie die Lärmschutzwand.

Eine Ausnahme von dieser Festsetzung einer Lärmschutzwand außerhalb der Bauverbotszone ist möglich, sofern und solange innerhalb der Bauverbotszone entlang der nördlichen Grenze des WA ein Lärmschutzwand oder eine Lärmschutzwand/wandkombination in einer Höhe von 4 m auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung gem. § 24 NStrG zugelassen und errichtet wird.

Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für das Sonstige Sondergebiet (SO) „Pferd und Wohnen.“

- Dachform**
 - Die Hauptbaukörper sind mit symmetrisch geeigneten Satteldächern oder Walmdächern zu errichten, wobei die obere Hälfte des Giebeldreiecks abgewalmt werden darf (Krüppelwalm). Die Dachneigung muss mindestens 15° betragen. Unsymmetrische Dachneigungen sind unzulässig.
 - Dacheindeckung**
 - Für die Dacheindeckung sind folgende Materialien zulässig:
 - unglasierte Dachziegel oder Betondachsteine in Rottönen wie die RAL-Farbwerte 2002, 3000 bis 3003, 3013 und 3016
 - Außenwände**
 - Die Außenwände der Gebäude sind unter Verwendung von rotem unglasiertem Ziegel oder Klinker in Farbtönen ähnlich wie die RAL-Farbwerte 3000 bis 3003, 3011, 3013 und 3016 zu errichten.
 - Für die oberen 50 % der Seiten- und Giebelwände ist Holzverschalung zulässig.
 - Winkelstützwände**
Für die Winkelstützwände zum Abfangen der überbaubaren Grundstücksfläche gegenüber dem tiefer gelegenen Gelände des Überschwemmungsgebietes ist gestrichener Beton/Putz in den Farbtönen ähnlich wie die RAL-Farbwerte 6010, 6001, 6002, 6029 und 6025 vorzusehen oder die Mauerfläche ist durch immergrüne Rankpflanzen (z.B. Immergrünes Geißblatt (*Lonicera henryi*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Efeu (*Hedera helix*), Wilder Wein (*Parthenocissus quinquefolia*)) zu begrünen.
- Ausnahmen**
Von den gestalterischen Festsetzungen sind Ausnahmen für die Installation von Technologien für erneuerbare Energien zulässig (Photovoltaik, Sonnenkollektoren). Die Verwendung ist auf eine Dachseite zu beschränken.
 - Ordnungswidrigkeiten**
Ordnungswidrig im Sinne von § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherrin, Bauherr, Unternehmerin oder Unternehmer Baumaßnahmen ausführt oder veranlasst, auch wenn sie gem. §§ 60 und 62 NBauO keiner Baugenehmigung bedürfen, sofern sie gegen die vorgenannten Vorschriften dieser örtlichen Bauvorschriften verstoßen. Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet. Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 80 Abs. 5 NBauO.

Hinweise

- Kampfmittel-/ Gefährdungssituation**
Aufgrund der Luftbildauswertung des Landesamts für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Kampfmittelbeseitigungsdienst – ist bei geplanten Bau- und Erdarbeiten zu berücksichtigen, dass für Teile des Geltungsbereichs keine Aussagen in Bezug auf eine Gefährdung durch Kampfmittel im Boden möglich sind. Ungeachtet der beauftragten Kampfmittelsondierung obliegt es dem Grundstückseigentümer zu prüfen, inwiefern entsprechende Gefahrenerforschungsmaßnahmen notwendig sind. Erforderlichen Falls ist die örtlich zuständige Gefahrenerforschungsbehörde zu benachrichtigen. Diejenige, die Bau- und Erdarbeiten auf den betreffenden Grundstücken durchführt, sind durch den Grundstückseigentümer hierüber in Kenntnis zu setzen.
- Leitungen und Schutzanforderungen**
Die Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu entnehmen. Die entsprechenden Schutzanforderungen der jeweiligen Ver- und Entsorgungsanlagen sind zu beachten.
- Ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde**
Sämtliche Erdarbeiten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde.
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Meppen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

4. Verkehr

Von der Landesstraße 47 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.
Das Plangebiet ist entlang der L 47 auf Privatgrund mit einer festen Lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStrG).
Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStrG

- Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m (dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und
- bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

Baubeschränkungszone gemäß § 24 Abs. 2 NStrG

- bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen,
- bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung auf Grundstücken, die außerhalb der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

5. Besonderer Artenschutz

Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes sind zu beachten. Die im Rahmen des Umweltberichtes durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Vertraglichkeit der Planung erbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.
Die Baufeldherrichtung (Baufeldräumung, Entfernung von Gehölzen, Abriss von Gebäuden, Abschieben von Oberboden) muss außerhalb der Brut- und Quartierszeiten von Vögeln und Fledermäusen erfolgen oder es ist fachgutachterlich nachzuweisen, dass keine Brutvorkommen oder genutzte Quartiere vorhanden sind.
Allgemein muss vor Baumfällungen und Gebäudeabrissen kontrolliert werden, ob dauerhaft genutzte Niststätten oder Quartiere vorhanden sind. Ggf. werden CEF- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

6. Einsichtmöglichkeit von DIN-Normen und Richtlinien

Die den textlichen Festsetzungen zugrunde liegenden und genannten DIN-Normen und technischen Regelwerke liegen zur Einsichtnahme bei der Bauverwaltung der Stadt Meppen während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung aus.

Stadt Meppen Landkreis Emsland

Bebauungsplan Nr. 37.1 "Westlich des Cheruskerweges"

mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 der Niedersächsischen Bauordnung



Übersichtspln M. 1 : 5000